

EHRENORDNUNG DES HESSISCHEN RUDERVERBANDES e.V.

§ 1

Der Hessische Ruderverband e.V. verleiht für besondere Verdienste um den Rudersport in Hessen Ehrennadeln und die Ehrenplakette. Die Verleihung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes.

§ 2

Es werden in nachstehender Reihenfolge verliehen:

1. Die **Ehrennadel in Bronze**
für mehrjährige, verdienstvolle Tätigkeit in einem Mitgliedsverein.
2. Die **Ehrennadel in Silber**
für langjährige, hervorragende Tätigkeit in einem Mitgliedsverein oder im Hessischen Ruderverband.
3. Die **Ehrennadel in Gold**
für besonders verdienstvolle und hervorragende langjährige Tätigkeit an leitender Stelle in einem Mitgliedsverein und im/oder Hessischen Ruderverband.
4. Die **Ehrenplakette**
für besonders verdienstvolle und hervorragende langjährige Tätigkeit an führender Stelle im Hessischen Ruderverband

Mit der Verleihung der Auszeichnung wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

§ 3

Antragsberechtigt ist der Mitgliedsverein und der Vorstand des Hessischen Ruderverbandes. Der Antrag auf Ehrung kann bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Verleihungstag oder am alljährlichen Verbandstag an den Vorstand gestellt werden. Der Antrag des Vereins ist formlos mit ausreichender Begründung einzureichen. Die beantragte Ehrung muß in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der zu würdigenden Tätigkeit der zu ehrenden Person stehen.

Im Falle einer Zurückstellung oder Ablehnung des Antrags durch den Vorstand ist kein Einspruch möglich.

§ 4

Der Vorstand des Hessischen Ruderverbandes kann in besonderen Fällen von diesen Richtlinien abweichen und andere Ehrungen beschließen.

§ 5

Der Verbandstag des Hessischen Ruderverbandes verleiht auf Antrag des Vorstandes:

- a) Die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben und eine langjährige Verbandstätigkeit ausüben. Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Regel auf drei lebende Personen zu beschränken.
- b) Die Bezeichnung Ehrenvorsitzende/r an verdienstvolle Vorsitzende des Verbandes bei langjähriger Tätigkeit. Der/die Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstandsvorstand.

§ 6

Der Vorstand des Hessischen Ruderverbandes kann durch Beschluß die Ehrung wieder aberkennen, wenn der Besitzer aus dem LSBH, dem HRV oder einem seiner Vereine ausgeschlossen worden ist.

Die Ehrenordnung wurde vom Vorstand des Hessischen Ruderverbandes am 12.02.1999 beschlossen. Die Ehrungsordnung vom 05.03.1992 verliert ihre Gültigkeit.